

Individuelle Netzentgelte - §19 Abs. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Das Entgelt hat sich an den individuell zuordenbaren Kosten dieser Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren.

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV		
Zählpunktbezeichnung	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel Euro/a
DE0006522728301000000000000034222	HS/MS	37.653,00